

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen auf Sportbooten

Brandschutz auf Sportbooten sollte ständig die notwendige Beachtung der Sportskipper finden, denn Feuer an Bord kann aus einer froh begonnenen Bootsfahrt in kurzer Zeit einen Seenotfall mit akuter Gefährdung der Besatzung und des Bootes machen.

Bevor es heißt: „Leinen los!“ überprüfen Sie daher, ob Ihr Brandschutz an Bord in Ordnung ist.

- Sind der Größe Ihres Bootes entsprechend genügend Feuerlöscher an Bord, die zugelassen, geprüft und gut sichtbar angebracht sind?
- Sind die Besatzung und Gäste an Bord mit Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers vertraut und ist die Besatzung im Umgang mit den an Bord befindlichen Feuerlöschern geübt?
- Weiß jeder an Bord, dass Fett- und Flüssigkeitsbrände nicht mit Wasser, sondern nur mit den dafür zugelassenen Feuerlöschern zu löschen sind?
- Wird nach Brennstoffübernahme, insbesondere bei Benzin, gut gelüftet? Ein elektrischer Funke beim Startvorgang kann Benzingase zur Explosion bringen!
- Ist die elektrische Verkabelung fachgerecht installiert?
- Sind brennbare Stoffe in sicherer Entfernung von offenen Flammen, z.b.: Beleuchtung und Gaskocher? Kann die Auspuffanlage brennbare Stoffe in Brand setzen?

- Ist die Batterie gegen Eindringen von Seewasser geschützt?
- Werden Zigarettenkippen in nicht brennbaren, mit Deckel verschließbaren Abfallbehältern aufbewahrt? Nach Möglichkeit nicht an Bord rauchen!
- Sind die Propanflaschen gegen Verrutschen gesichert und die Anschlüsse fachgerecht installiert?
- Wird der Reservebrennstoff in zu-gelassenen Behältern gegen Verrutschen verstaut?

Wenn Sie diese 10 Punkte des vorbeugenden Brandschutzes an Bord eines Sportbootes beachten, haben Sie viel für Ihre Sicherheit, für die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und für die Sicherheit des Bootes getan!

Bedenken Sie:

Vorbeugen ist besser als Löschen!

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Ihre WASSERSCHUTZPOLIZEI

Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei Bremen
DG Sportschiffahrt/Kontaktdienst/Regionale Ermittlung
Daniel-von-Büren-Str. 2b
28195 Bremen
Tel.: 0421-362-9833 o. 9834
Fax: 0421-496-9834
E-Mail: wv12.es@polizei.bremen.de

Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei Bremen



INFORMATIONEN über **Notzeichen Brandschutz Sicherheitsausrüstung**

Stand: 01/2008

Informationen über die wichtigsten Notzeichen, die Sie als Sportskipper kennen sollten und beachten müssen

Die nachstehenden Signale, die zusammen oder einzeln verwendet oder gezeigt werden, bedeuten Not und die Notwendigkeit der Hilfe:

1. Auf der Seeschiffahrtsstraße, in Küstengewässern und auf Hoher See

- Schallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute
- DSC - Notanruf (Digitaler Selektivruf)
- Anhaltendes Ertönen eines Nebelsignalgerätes
- Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen einzeln in kurzen Zwischenräumen
- Sprechfunktionsignal aus dem gesprochenen Wort „MAY DAY“
- Flaggensignal „NC“ des Internationalen Signalbuchs
- Signal aus einer viereckigen Flagge, darüber oder darunter ein Ball oder etwas, das einem Ball ähnlich sieht
- Flammensignale auf dem Fahrzeug
- rote Fallschirm-Leuchtrakete oder eine rote Handfackel
- Seewasserfärber
- Signale einer Seenotfunktaste
- Rauchsignal mit orangefarbenem Rauch

2. Auf der Binnenschiffahrtstraße

bei Tag - eine rote Flagge, die im unteren Kreis geschwenkt wird.

Bei Nacht - ein rotes Licht, das im Kreis geschwenkt wird.

Die vorgenannten Signale dürfen nur verwendet oder gezeigt werden, wenn Not und die Notwendigkeit der Hilfe vorliegen. Die Verwendung von Signalen, die mit diesen Signalen verwechselt werden können, ist verboten.

Bedenken Sie:

Von der richtigen Anwendung, bzw. vom richtigen Erkennen der Signale, kann Ihr Leben, das Ihrer Familie oder anderer Verkehrsteilnehmer abhängen!

Empfehlungen für die Sicherheitsausrüstung in der Sportschiffahrt

Die Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei empfiehlt für Sportfahrzeuge - *neben der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung mit zugelassenen Positionslichtern, Signalkörpern und Schallsignalanlagen* - aus Sicherheitsgründen folgende Mindestausrüstung:

1. Grundausrüstung

- Für jede an Bord befindliche Person eine ohnmachtsichere Rettungsweste mit CE-Kennzeichnung (150 Newton Auftrieb)
- ein Rettungsring oder gleichwertiges Rettungsmittel mit umlaufender Greifleine
- eine schwimmfähige Rettungsleine (mind. 16 Meter)
- eine UKW-Sprechfunkanlage
- ein Rundfunkempfänger zum Aufnehmen von Wettermeldungen
- tragbare Feuerlöscher (Brandklasse ABC) entsprechend EN 3 (**keine Halon-Löscher**)
- 2 Paddel oder Riemen
- ein Bootshaken
- Schöpfgefäß oder eine Handbilgenpumpe
- ein Anker mit ausreichend langer Kette oder Leine, die auch zum Schleppen geeignet ist
- Ankerball
- Fernglas
- ausreichend kräftige Festmacherleinen, Fender
- Schleppleine
- eine wasserdichte, elektrische Stablampe, die auch zum Geben von Notsignalen geeignet ist
- Erste-Hilfe-Ausrüstung DIN 13164
- ausreichende Kraftstoffreserven
- Werkzeuge und Ersatzteile für den Motor
- eine rote Flagge (60 x 60 cm), zur Kennzeichnung bei Manövrierunfähigkeit

2. Für das Befahren von Küstengewässern und der Hohen See wird zusätzlich folgende Ausrüstung empfohlen:

- Seefunkanlage zur Teilnahme am GMDSS (mit DSC)
- ein Gerät zum Empfang von Schiffssicherheits-Informationen (z.B. NAVTEX-Empfänger)
- eine Seenotfunktaste, ein **Radartransponder***, **Radarreflektor***
- pyrotechnische Seenotsignale, Signalflaggen, intern. Signaltuch
- ein Rettungsfloß entsprechend dem Fahrtbereich, ein Rettungsring mit Nachlicht oder Mann-Über-Bord-Boje
- **kompensierter Magnetkompass***, **Handpeilkompass***, **Deviationstabelle***
- Echo- oder Handlot, Log, Barometer oder ein Barograph,
- **Kartenmaterial***, **Handbücher***, **Leuchtfeuerverzeichnis***, **Gezeitentafeln***, **naut. Jahrbuch***, **nautisches Besteck***
- zweiter Anker mit Kettenvorlauf
- Wurfleine
- Dichtungsmaterial für Leckagen.
- Schlechtwetterausrüstung, Treibanker
- Chronometer (Schiffsuhr)
- Reserveruderpinne
- Sicherheitsgurte (Lifebelts) mit Karabinerhaken
- Sicherheits-, Badeleiter
- Drahtschere, Kappbeil, Bolzenschneider
- Decks- oder Suchscheinwerfer
- Logbuch
- Streichhölzer
- **Gerät zur Ortsbestimmung (GPS)***
- Seeschiffahrtsstraßenordnung, Bekanntmachungen der WSD, KVR

* Für alle Schiffe mit Baubeginn am oder nach dem 1. Juli 2002 besteht gemäß **SOLAS Kapitel 5, Regel 19**, eine Ausrüstungspflicht

Überprüfen Sie bitte anhand dieser Checkliste, ob die Ausrüstung Ihres Bootes den **Mindestanforderungen** entspricht, bevor Sie „in See stechen“.

-- Es lohnt sich! --